



## **Stellungnahme des Bürgervereins Krefeld-Ost e.V.**

### **Zum Bebauungsplan Nr. 459 – 2. Änderung**

– Hansastraße / Mariannenstraße / Schwertstraße / beiderseits Philadelphiastraße / Voltastraße / Bundesbahn –  
Stadtbezirk: Krefeld-Mitte

anlässlich der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 01.07.2022 bis 01.08.2022

*(Übernommener Originaltext kursiv – Stellungnahme in Normalschrift)*

### **Zu III. Planungsrechtliche Situation – 2. Flächennutzungsplan**

*„Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 459 2. Änderung wahren das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, da der als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Bereich bereits seit den 1980er Jahren als solcher besteht und Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke in Misch- und Kerngebieten zulässig sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.12.2000, Az.: 4 B 4/00 sowie VG Freiburg, Beschluss vom 11.04.2003, Az.: 4 K 328/03).“*

Das VG Freiburg behandelte unter diesem Aktenzeichen die Einrichtung eines Kontaktladens für Drogenabhängige, nicht jedoch wie hier beschlossen, ein Drogenhilfezentrum.

Kontaktläden bieten drogenabhängigen Klientinnen und Klienten einen sozialen Schutzraum. Sie sind ein niedrighschwelliger Zugang zum Hilfesystem. Niedrighschwellig heißt, dass sie ohne bürokratische Hürden zugänglich und leicht erreichbar sind.

Kontaktläden sind eine Überlebenshilfe. Die Klientinnen und Klienten können sich dort während der Öffnungszeiten aufhalten und ausruhen. Sie erhalten Angebote zur Gesundheitsfürsorge wie Essen, Waschen, Duschen oder Spritzentausch. Es gibt Raum zum Gespräch. Kontaktläden beraten und vermitteln in weiterführende Hilfen. Das sind Entzugs- oder Therapieplätze oder Substitutionsbehandlungen.

Das Angebot basiert auf freiwilligem Besuch. Es orientiert sich an den Bedürfnissen der Personen, die Drogen konsumieren. Die Klientinnen und Klienten werden bei der Entwicklung realisierbarer Lebensperspektiven mit und ohne Drogenkonsum unterstützt.

Quelle:

<https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Beratung/Beratung-f%C3%BCr-Menschen-mit-Suchterkrankung/Kontaktl%C3%A4den/>

*„Aufgrund dessen bestehen keine Bedenken gegen eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan.“*

Bedenken bestehen deshalb, weil sich ein Kontaktladen (vergleichbar mit dem Café Pause in



Krefeld auf dem Westwall) nicht mit dem Betrieb eines Drogenhilfezentrums in der beabsichtigten Form vergleichen lässt.

Wesentlicher Unterschied ist die mit dem Drogenkonsum verbundene kriminell geprägte Szene.

Erklärter Grund für die Einrichtung des Drogenhilfezentrums an der Schwertstraße 80 ist die gewollte Verlagerung einer zahlenmäßig großen Drogenszene vom Theaterplatz zu diesem neuen Standort.

### **Zu III. Planungsrechtliche Situation – 3. Bebauungspläne**

*„Im Geltungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 459 ...“*

Dieser bestehende B-Plan sieht den Bau und den Betrieb einer Kindertagesstätte vor, was zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehört.

Bereits vor Jahren hat der Rat der Stadt Krefeld den Bau einer vierzügigen Kita an dieser Stelle beschlossen. Der Beschluss wurde jedoch trotz aktuell ca. 800 fehlender Kita-Plätze im Bereich Krefeld-Mitte nicht umgesetzt.

### **Zu IV. Bestandsbeschreibung – 1. Städtebauliche Situation**

*„Das Plangebiet umfasst lediglich das Flurstück Gemarkung Krefeld, Flur 40, Flurstück Nr. 254. Dieses befindet sich im Kreuzungsbereich Philadelphiastraße/ Schwertstraße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Schwertstraße befindet sich eine Tankstelle. Die nördlich und östlich angrenzenden Bereiche werden durch (teils historische) verdichtete Blockrandbebauung geprägt. Diese zeichnet sich durch einen hohen Wohnanteil aus, welcher regelmäßig mit gewerblichen Nutzungen – insb. in den Erdgeschossen sowie rückwärtigen Strukturen – durchsetzt ist. Auf dem südlich angrenzenden Flurstück befindet sich ein viergeschossiges Hotel.“*

Es ist zu erwarten, dass sich rund um das ca. 2.594 qm große Grundstück eine Drogenszene ansiedelt, durch die das angrenzende Wohnumfeld zusätzlich belastet wird.

Die bisherige Vernachlässigung durch Unterlassen seitens Politik und Verwaltung während der vergangenen Jahrzehnte wird verstärkt durch aktives Handeln zu Lasten der dort wohnenden Bevölkerung und der dort ansässigen Gewerbetreibenden.

Gleiches gilt für die Schule, die Kita und den Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe.

### **Zu IV. Bestandsbeschreibung – 3. Infrastruktur**

*„Das Plangebiet zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 459 stellt eine Gemeinbedarfsfläche besonderer Zweckbestimmung – Kindergarten – dar.“*



Diese Zweckbestimmung sollte schnellstmöglich zum Bau der bereits seit Jahren beschlossenen vierzügigen Kita genutzt werden.

Diese Pflichtaufgabe einer Gemeinde sollte bei ca. 800 fehlenden Plätzen im Bereich Krefeld-Mitte dringender nachgekommen werden, als die beabsichtigte freiwillige.

*„Im weiteren Umfeld befinden sich an der Philadelphiastraße Nr. 52 das katholische Montessori-Kinderhaus St. Stephan sowie am Albrecht-Platz Teile der Mariannenschule.“*

Das katholische Montessori-Kinderhaus St. Stephan befindet sich in Sichtweite ca. 120 m entfernt, am Albrecht-Platz ein großer Kinderspielplatz und die Mariannenschule in ca. 280 m Entfernung.

Das Spielhaus Dießemer Straße (SpieDie) befindet sich ca, 500 m entfernt.

## **Zu V. Anlass der Planung und Entwicklungsziele – 1. Anlass der Planung**

*„Für die Suche nach einem Standort für den Drogenkonsumraum bzw. für das Drogenhilfezentrum wurden auch aufgrund gesetzlicher Grundlagen und der aktuellen Lage in Krefeld sowie unter Berücksichtigung des Konzeptes "Handeln und Helfen" folgende Kriterien als maßgebend für die Suche nach einem geeigneten Standort festgelegt:*

- *zentrale Lage (Nähe ÖPNV/HBF und Innenstadt),“*

Abstand zum ÖPNV: ca. 100 m;

Abstand zum HBF: ca. 650 m;

Abstand zur Innenstadt (Theaterplatz): ca. 1,2 km

*„• mindestens 250 qm Grundfläche (für Drogenkonsumraum plus erweitertes Café Pause plus städtisches niedrigschwelliges medizinisches Angebot) plus angegrenztes separiertes Außengelände am Café,“*

Diese Anforderungen sind nicht erforderlich, wenn ein Drogenkonsumraum in der Nähe einer etablierten Szene einzurichten ist.

Ein Mehrbedarf wird allerdings dann benötigt, wenn ein mehrgliedriges DrogenhilfeZENTRUM aufgebaut wird.

*„• Umsetzbarkeit der baulichen Vorgaben des Landes zum Betrieb eines Drogenkonsumraums,“*

Die Umsetzbarkeit der Vorgaben zum Betrieb eines DrogenkonsumRAUMES ist auch an anderer Stelle möglich.

Wenn vielleicht nicht in einem Gebäude, so aber in unmittelbarer Nähe der Szene als mobiler Raum, so wie es in Köln gehandhabt wird.



*„Hierfür wurden mehr als 20 mögliche Immobilien/Standorte im erweiterten Innerstädtischen Bereich u.a. am Südwall, im Seidencarre, an der Friedrichstraße, der Rheinstraße, der Diessemer Straße, der Evertsstraße, der Neusser Straße, der Hansastrasse, der Königstraße, der Steinstraße, der St. Anton-Straße, am Alten Deutscher Ring, der Lohstraße und am Ostwall geprüft und teilweise besichtigt.“*

Der hier bezeichnete 'erweiterte innerstädtische Bereich' liegt nicht in fachgerechter Nähe zum Treffpunkt der Szene auf dem Theaterplatz.

Auch sind die Dießemer Straße, Hansastrasse, Steinstraße, und Alter Deutscher Ring wie auch die Schwertstraße, nach Auskunft von in der Drogenhilfe arbeitenden Fachleuten, für die Szene zu weit entfernt gelegen.

*„Eine Vielzahl der Immobilien musste bereits nach Sichtung der Unterlagen aufgrund der festgelegten Kriterien oder nach Rücksprache mit den Anbietern / Eigentümern ausgeschlossen werden.“*

Aus diesem Grund wurde in Köln am Neumarkt für mehrere Jahre der mobile Drogenkonsumraum (bis zum Umzug ins nahegelegene Gesundheitsamt) eingerichtet.

Das Spezialfahrzeug bedient dort seitdem die Szene in den unterschiedlichen Stadtteilen.

*„Die städtische Immobilie an der Schwertstraße 80 erfüllt alle oben genannten Kriterien.“*

Das Kriterium, mit einem Drogenkonsumraum in der Nähe der Szene zu sein, wird nicht erfüllt. Die Schwertstraße 80 liegt fußläufig (für durchschnittlich schnell gehende Fußgänger) ca. 15 Minuten vom Theaterplatz entfernt.

*„Aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude seit einigen Jahren nicht mehr als Kindergarten genutzt wird ...“*

Richtig ist, dass das Gebäude noch mehrere Jahre als 'Ausweich'-Kindertagesstätte zeitweise für die Zeiten genutzt wurde, in denen in anderen Kitas Baumaßnahmen stattfanden.

Als es zwischen einer solchen Nutzungszeit vorübergehend leerstand, bot es sich kurzfristig für die Einrichtung des Corona-Diagnosezentrums an.

## **Zu V. Anlass der Planung und Entwicklungsziele – 2. Entwicklungsziele**

*„Die Einrichtung eines Drogenkonsumraums ist eine gesundheits-, sozial- und ordnungspolitische Maßnahme.“*

Es ist zu berücksichtigen, dass mit dem Konsum illegaler Drogen zugleich auch Kriminalität einhergeht.

Hinzu kommt das Problem der Beschaffungskriminalität in allen Erscheinungsformen (Eigentumsdelikte, Prostitution).

Auch ist zu bedenken, dass Konsumenten entsprechender Drogen und dem Grad ihrer Abhängigkeit infolge psychischer Ausfallserscheinungen, einschließlich Gewaltausbrüchen, eine Gefahr für



die Allgemeinheit darstellen. Dabei sind sie weder für Polizei, noch Kommunalem Ordnungsdienst oder Street Worker ansprechbar.

*„Die Belastung der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen sollen somit reduziert werden.“*

Bei der vorliegenden Planung ist lediglich eine räumliche Verschiebung der Belastung der Öffentlichkeit beabsichtigt.

*„Gemäß der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen des Landes NRW vom 26.09.2000 ...“*

Der nachfolgend aufgelisteten Sinnhaftigkeit von Drogenkonsumräumen ist dem Grundsatz nach zuzustimmen.

Die Ausführungen zur 2. Änderung des B-Planes nehmen jedoch keinen Bezug zur Örtlichkeit eines solchen Hilfsangebots, das sorgsam zu wählen und abzuwägen ist. Dies ist hinsichtlich der überwiegend mit Wohnen und zumeist kleingewerblichem Arbeiten geprägten Umfeld nicht erfolgt. Hier wurde eine Bebauungsplanänderung passend zu einem vorhandenen Gebäude geschrieben.

*„Somit bezieht sich das Konzept neben dem Angebot des Drogenkonsumraums auf die ausgeweiteten Café-Pause-Angebote sowie die Einrichtung eines unabhängigen städtischen niedrigschwelligen medizinischen Angebotes in einem gemeinsamen Gebäudekomplex.“*

Das Konzept könnte auch dann erfolgreich sein, wenn die einzelnen Angebote an getrennten Orten in der Nähe der Szene zu finden sind.

Es wurde konzeptionell nicht berücksichtigt, dass es problematisch ist, an einem Ort Drogensuchtkranke und Menschen, deren Lebensmittelpunkt die Straße ist, zusammenzubringen.

*„Diese Ziele sollen mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 459 - Hansastrasse / Mariannenstraße / Schwertstraße / beiderseits Philadelphiastraße / Voltastraße / Bundesbahn - verwirklicht werden.“*

Es ist unter Berücksichtigung aller bekannten fachlichen Kriterien zu bezweifeln, dass diese Ziele mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 459 verwirklicht werden könnten.

## **Zu V. Anlass der Planung und Entwicklungsziele – 2.5 Gebot der Rücksichtnahme**

*„Im Rahmen der Einhaltung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) sind die Auswirkungen der geplanten Einrichtung auf die Nachbarschaft zu bewerten.“*

Gegen eine solche Einrichtung sprechen die Begleiterscheinungen ihres Zwecks.



*„Das Verwaltungsgericht Freiburg (Urteil vom 11.04.2003, Az.: 4 K 328/03) hat in dem von ihm entschiedenen Fall keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme angenommen und weist in der Begründung darauf hin, dass durch die Einrichtung die offene Drogenszene und deren Begleiterscheinungen kontrolliert eingedämmt werden können.“*

Bei diesem Urteil geht es in der Urteilsbegründung hierzu nicht um ein Drogenhilfezentrum mit Drogenkonsumraum, sondern um einen 'Kontaktladen', (vergleichbar mit 'Café Pause'). Kontaktläden bieten drogenabhängigen Klientinnen und Klienten einen sozialen Schutzraum. Sie sind ein niedrighschwelliger Zugang zum Hilfesystem. Niedrighschwellig heißt, dass sie ohne bürokratische Hürden zugänglich und leicht erreichbar sind.

(Dies ist bei einem Drogenkonsumraum mit Zugangsbeschränkung nicht gegeben.)

Kontaktläden sind eine Überlebenshilfe. Die Klientinnen und Klienten können sich dort während der Öffnungszeiten aufhalten und ausruhen. Sie erhalten Angebote zur Gesundheitsfürsorge wie Essen, Waschen, Duschen oder Spritzentausch. Es gibt Raum zum Gespräch. Kontaktläden beraten und vermitteln in weiterführende Hilfen. Das sind Entzugs- oder Therapieplätze oder Substitutionsbehandlungen.

Das Angebot basiert auf freiwilligem Besuch. Es orientiert sich an den Bedürfnissen der Personen, die Drogen konsumieren. Die Klientinnen und Klienten werden bei der Entwicklung realisierbarer Lebensperspektiven mit und ohne Drogenkonsum unterstützt.

Quelle:

<https://www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Beratung/Beratung-f%C3%BCr-Menschen-mit-Suchterkrankung/Kontaktl%C3%A4den/>

*„Es ist beabsichtigt, mind. einmal täglich Kontrollen der öffentlichen Bereiche rund um die Einrichtung durch deren Mitarbeiter vorzunehmen.“*

Der Kontrollbereich 'rund um die Einrichtung' ist nur ungenau definiert.

Die Anzahl der geplanten Mitarbeiter ist für diese Kontrollen auch in der näheren Umgebung nicht ausreichend, da sie ja auch innerhalb der Einrichtung zeitgleich benötigt würden.

*„Die Öffnungszeiten sollen im Tagzeitraum liegen, wobei die Abend- und Nachtstunden nicht tangiert werden.“*

Es gibt keinen Hinweis darauf, wo und wie sich die Besucher des DHZ außerhalb der Öffnungszeiten im Bezirk aufhalten werden.

*„Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums als auch in den Räumen sind durch eine Kooperation mit den Ordnungsbehörden bestmöglich zu verhindern.“*

Weder der Bereich des 'unmittelbaren Umfeldes' noch die Art und Weise, wie Störungen dort verhindert werden sollen, sind genau bezeichnet.

Eine Kooperation (wessen?) mit den Ordnungsbehörden (welche?) sind lediglich eine gut gemeinte Absichtserklärung um die Bevölkerung zu beschwichtigen. Dafür, dass dies nicht reichen wird, spricht das Wort 'bestmöglich'.



Das Störungen zu verhindern sind, ist selbstredend. Dass dies nachhaltig gelingen kann, ist zu bezweifeln.

*„Es wird dafür Sorge getragen werden, dass sich keine feste „Szene“ im öffentlichen Raum vor der Einrichtung bildet.“*

Auch dies ist lediglich eine gut gemeinte, allgemein formulierte Absichtserklärung, die den zu erwartenden Problemen für die Bewohner des Bezirks nicht gerecht wird und diese damit alleine gelassen werden..

Der Bereich des *"öffentlichen Raumes"* ist hinsichtlich der Ausdehnung nicht räumlich definiert. Es ist anzunehmen, dass sich die *"Szene"* in die nähere (Wohn)umgebung ausdehnt.

*„Bei regelwidrigem Verhalten der Klient\*innen können die Mitarbeitenden des Drogenkonsumraums Sanktionen zum Beispiel in Form von Hausverboten aussprechen.“*

Ein Hausverbot kann nur für die Räume und das Grundstück gelten.

Personen, denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde, kann für Bereiche außerhalb der Schwertstraße 80 kein Platzverweis erteilt werden. Sie verbleiben im Viertel.

*Die Hausordnung muss von allen Besuchern anerkannt werden. Sie regelt folgende Punkte:*

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind ein eindrucksvoller Beleg dafür, mit welchen Störungen und Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Einrichtung seitens der Politik, Verwaltung und Betreiber bereits jetzt gerechnet wird.

*„➤ Erkennbar stark intoxizierte Personen dürfen den Konsumraum nicht nutzen.“*

Wohin werden sich diese Personen begeben, wenn nicht zu Stellen im Bezirk auf öffentlichen und privaten Grundstücken?

*„➤ Handel mit und Abgabe von Betäubungsmitteln ist verboten.“*

Der Handel wird im gesamten Quartier zunehmend unkontrollierbar stattfinden, so wie es bereits jetzt geschieht.

*„➤ Gewalt gegen Personen und Gegenstände sowie Gewaltandrohungen sind verboten.“*

Gewalt wird sich besonders dann nicht verhindern lassen, wenn sie im Zusammenhang mit psychischen Störungen nach dem Drogenkonsum oder wegen Entzugserscheinungen vor dem Drogenkonsum erfolgt.



„➤ *Szenebildung am Standort ist zu verhindern.*“

Dem ist zuzustimmen.

Wie das jedoch erfolgen kann, wurde bislang nicht überzeugend dargelegt.

Dass die Szenebildung am Theaterplatz auch nach vielen Jahren nicht verhindert werden konnte, ist bewiesen und allgemein bekannt.

*„Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Einrichtung und den geplanten Maßnahmen zum Schutze der Nachbarschaft ist es für die Nachbarschaft auch hinnehmbar, wenn Drogenabhängige in den Bereich gelenkt werden, weil sich die Drogenszene verlagert.“*

Öffentliches Interesse am Errichten einer Hilfe-Einrichtung ist gegeben, nicht jedoch am vorgesehenen Ort.

Da die geplanten Maßnahmen lediglich ungenau definierte allgemeine Absichtserklärungen darstellen, sind diese nicht geeignet, die Lenkung einer Drogenszene einschließlich ihres kriminellen Umfeldes in ein Wohnumfeld seitens der dort lebenden Bewohner hinzunehmen.

Der Tatbestand der Vernachlässigung eines Teils der Innenstadt durch aktives Handeln ist damit erfüllt.

*„Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Standort bahnhofsnahe liegt und insbesondere im Bereich der Philadelphiastraße Nutzungen wie die Agentur für Arbeit und die Tankstelle sowie andere gewerbliche Nutzung anzutreffen sind, die weniger empfindlich im Hinblick auf einen Drogenkonsumraum sind.“*

Die kürzeste Entfernung zum Hauptbahnhof beträgt ca. 650 Meter.

Die Tankstelle mit Verkaufsraum ist ein möglicher Ort für Beschaffungskriminalität und Bettelei auf dem Grundstück unmittelbar gegenüber dem Drogenhilfezentrum.

Da sich der Betreiber bereits mehrmals gegen das geplante Drogenhilfezentrum ausgesprochen hat, kann nicht unterstellt werden, er sei weniger empfindlich im Hinblick auf ein solches.

Die Tankstelle wird von Kunden frequentiert, die fernbleiben wenn sie in unmittelbarer Nähe eine Drogenszene wahrnehmen.

*„Die im weiteren Verlauf der Schwertstraße angrenzende Wohnbebauung kann durch die vorstehend geschilderten Maßnahmen hinreichend vor etwaigen negativen Auswirkungen geschützt werden.“*

Das ist im Hinblick auf die nicht ausreichende Personaldecke bei Kommunalem Ordnungsdienst und Polizei zu bezweifeln.

Auch die vorgesehene Anzahl von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen ist mit Blick auf die gestädteischen Finanz- und Personalprobleme nicht ausreichend.

Ein privatwirtschaftlicher Sicherheitsdienst (wie im Rathaus oder der Mediothek) ist nicht vorgesehen.





*„Dies gilt auch für das benachbarte Hotel.“*

Hotelgäste werden nicht wiederkommen, nachdem sie gesehen haben, dass sich auf dem Nachbargrundstück die Krefelder Drogenszene aufhält.

## **Zu VI. Planinhalte – 1. Planungsrechtliche Festsetzungen – 1.1 Maß der baulichen Nutzung**

*„§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

*Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 459 mit Rechtskraft vom 16.12.1988 enthält im Bereich der derzeit festgesetzten Gemeinbedarfsfläche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Da keine äußerlichen Änderungen und Erweiterungen des Gebäudebestands erforderlich werden, werden die Festsetzungen in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 459 übernommen werden.“*

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 459 sieht aktuell die Nutzung als Kindertagesstätte vor. Bei ca. 800 fehlenden Kita-Plätzen in Krefeld-Mitte gehören Bau und Betrieb einer Kita zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Ein entsprechender, vor Jahren gefasster Ratsbeschluss, liegt vor.

Anstatt diesen umzusetzen, soll nun als freiwillige Aufgabe der Gemeinde ein Drogenhilfzentrum errichtet werden.

## **Zu VI. Planinhalte – 1.1.2 Zahl der Vollgeschosse**

*„Die Festsetzung trägt somit zur Fortführung der bisherigen Konzeption bei, als dass das Bestandsgebäude des ehemaligen Kindergartens in seiner äußeren Erscheinung nicht verändert wird, sondern lediglich die Nutzung im Inneren zu einem Drogenhilfzentrum geändert werden soll.“*

Es ist beabsichtigt, nicht nur die Nutzung im Inneren zu ändern, sondern auf dem gesamten Grundstück, einschließlich der Außenanlagen.

## **Zu VI. Planinhalt – 1.4 Flächen für den Gemeinbedarf**

*„§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB*

*Ein Drogenkonsumraum sowie ein ergänzendes Hilfs- und Betreuungsangebot dienen der Entlastung des öffentlichen Raums und somit regelmäßig einem öffentlichen Interesse und dem Gemeinbedarf.“*

In gleichem Maße wie eine Entlastung des öffentlichen Raums am Theaterplatz erfolgen soll, wird dann ein seit Jahrzehnten bereits durch Unterlassen vernachlässigtes Viertel künftig durch aktives Handeln verstärkt belastet und weiterhin vernachlässigt werden.

Beim Abwägen zwischen dem öffentlichen Interesse hinsichtlich des Szenetreffs Theaterplatz und dem öffentlichen Interesse hinsichtlich des Drogenhilfzentrums Schwertstraße 80 wurde die Alter-



native eines mobilen Drogenkonsumraums und der übrigen Hilfsangebote an anderer Stelle (mit anderen, geringeren Anforderungen) nicht einbezogen.  
Durch geschickte Definition der öffentlichen Belange wurden seitens der Kommune unsere bisherigen Einwendungen nicht ab- sondern ‚weggewägt‘.

In Kenntnis der Tatsache, dass gemäß § 33 BauGB die Voraussetzungen vorliegen, dass auch ohne Satzungsbeschluss unmittelbar im Anschluss an die Offenlage die Baugenehmigung erteilt werden könnte, sind folgende Auflagen zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen:

Im gesamten räumlichen Bereich zwischen Ostwall, Dreikönigenstraße / Alte Linner Straße, Viktoriastraße und Bahnstraße / Oppumer Straße ist auf den Straßen und Plätzen sowie begehbaren Privatgrundstücken die Bildung einer Drogenszene zu vermeiden.

Es ist sicherzustellen, dass Polizei- und / oder Ordnungskräfte innerhalb weniger Minuten vor Ort sind, wenn sie wegen bedrohlich empfundenen Geschehens gerufen werden.

Das benannte Gebiet ist verstärkt zu bestreifen, die Nähe zur Hansawache ist zu nutzen, um stets ‚vor der Lage‘ zu sein.

Der Bereich zwischen Luisenstraße, Alte Linner Straße, Dießemer Straße und Hansastrasse / Bahnstraße ist verstärkt auf Drogenhandel und Szenebildung zu überwachen.

Die Schwertstraße (von der Luisenstraße bis zur Dießemer Straße), der Albrechtsplatz, die Philadelphiastraße (von Hansastrasse bis Alte Linner Straße) und die Vereinsstraße (von Hansastrasse bis Alte Linner Straße) sind mindestens zweimal täglich durch Begehung auf Gegenstände des Drogenkonsums zu überprüfen.

Hinweise auf Kontaktpersonen bei Caritas, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Fachbereich Gesundheit und Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen (Sozialarbeiter) mit werktäglicher Erreichbarkeit sind durch Aushang am Drogenhilfezentrum ebenso bekannt zu machen, wie der Hinweis auf den Polizeinotruf.

Um Auflagen einsehen zu können, ist bei Anforderung Bewohnern wegen ihres berechtigten Interesses Einsicht in die Baugenehmigung zu gewähren.

Da das Drogenhilfezentrum auch Anlaufstelle für Menschen ist, deren Lebensmittelpunkt sich auf der Straße befindet, ist sicherzustellen, dass diese nicht auf Privatgrundstücken lagern.

Die Betreiberin des Drogenhilfezentrums erstellt quartalsweise einen Kurzbericht über besondere Vorkommnisse, in den Bewohner des Quartiers (Bürgervereinsbezirke Kronprinzenviertel und Krefeld-Ost) Einsicht zu gewähren ist.

(Vgl. Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) vom 27. November 2001)

Für den Vorstand  
Manfred Grünwald

11. Juli 2022